

24

17.06.2016

Bundesregierungsparteien: Weiterhin keine Einigung zur Erbschaftsteuerreform

Zwei Wochen vor Ablauf der vom BVerfG gesetzten Frist für die Reform der Erbschaftsteuer herrscht weiterhin Unklarheit, wann die Neuregelung kommen und wie sie im Detail aussehen könnte. Auch am 16.06.2016 kam es nicht zu der in Aussicht gestellten Einigung zur Erbschaftsteuerreform. Weitere Gespräche wurden erneut vertagt. Über das Wochenende sollen die Fachleute letzte Details abklären. Ziel ist es weiterhin, die Gesetzgebung vor der Sommerpause abzuschließen. Der Bundesrat kommt jedenfalls am 08.07.2016 noch einmal zusammen.

Bundesrat: Zustimmung zum Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens

Der Bundesrat hat heute am 17.06.2016 dem vom Bundestag am 12.05.2016 verabschiedeten [Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens](#) zugestimmt, so dass es im Grundsatz am 01.01.2017 in Kraft treten wird. Einzelne Regelungen treten bereits mit Verkündung des Gesetzes in Kraft. Das Gesetzespaket umfasst nun eine Änderung von zwanzig Gesetzen bzw. Verordnungen.

Im Folgenden werden die wichtigsten Punkte des Gesetzes im Zusammenhang mit der Elektronisierung dargestellt. Im TAX WEEKLY # 36/2015 (damaliger Referentenentwurf) bzw. im TAX WEEKLY # 50/2015 (Regierungsentwurf) hatten wir ausführlich über die wesentlichen Inhalte berichtet.

Elektronischer Steuerbescheid kommt

Ziel des Gesetzes ist es, Arbeitsabläufe zu modernisieren und Effizienzsteigerungen im steuerlichen Massenverfahren durch Einsatz moderner IT-Verfahren vor dem Hintergrund der technischen und demographischen Entwicklung zu erreichen. Einer der Kernpunkte des Gesetzes besteht darin, dass ab dem Jahr 2022 die Kommunikation zwischen den Steuerpflichtigen und den Finanzbehörden grundsätzlich vollständig digital erfolgen soll. Dies umfasst auch den vollautomatischen Steuerbescheid (§ 155 Abs. 4 AO n.F.). Zukünftig können automationsgestützte Systeme (Risikomanagementsysteme) eingesetzt werden, um zu bewerten, ob für Steuersachverhalte weitergehende Ermittlungen oder Prüfungen erforderlich sind (§ 88 Abs. 5 AO n.F.). Besteht kein Anlass für eine personelle Prüfung des Sachverhalts, können die Finanzbehörden Steuerfestsetzungen automatisch vornehmen, berichtigen, zurücknehmen, widerrufen, aufheben und ändern (§ 155 Abs. 4 AO n.F.).

Neue Abgabefristen für Steuererklärungen

Nach dem Gesetz sollen auch die Abgabefristen für die Steuererklärungen geändert werden. Zum einen wird die Abgabefrist für nicht beratene Steuerpflichtige von Ende Mai auf Ende Juli des Folgejahres verlängert (§ 149 Abs. 2 AO n.F.). Zum anderen wird es statt jährlicher Fristenerlasse der Landesfinanzverwaltungen für die beratenden Steuerpflichtigen erstmals eine gesetzliche Regelung und damit insoweit mehr Rechtssicherheit geben. Sofern es sich um die im Gesetz abschließend aufgezählten von steuerlichen Beratern erstellten Steuererklärungen

gen handelt, sollen diese vorbehaltlich einer Vorabanforderung auf Grund des gesetzlich geregelten maschinellen Zufallsauswahlprinzips oder der gesetzlich verankerten Alternative eines länderspezifischen „Kontingentierungsmodells“ bis zum Ende des Monats Februar des Zweitfolgejahres abzugeben sein (§ 149 Abs. 3 und Abs. 4 AO n.F.).

Für einen kontinuierlichen Arbeitsablauf im Finanzamt sollen – etwa durch maschinelle Zufallsauswahl – Steuererklärungen von den Steuerberatern vorab angefordert werden (§ 149 Abs. 4 AO n.F.). Die vorab angeforderten Steuererklärungen müssen dann binnen vier Monaten abgegeben werden. Das „Kontingentierungsverfahren“ sieht vor, dass zwischen der Finanzverwaltung und Angehörigen der steuerberatenden Berufe eine Vereinbarung getroffen werden kann, wonach ein bestimmter Anteil der von den Angehörigen der steuerberatenden Berufe erstellten Steuererklärungen bis zu einem bestimmten Stichtag vor dem Ende des Monats Februar des Zweitfolgejahres abzugeben ist.

Verspätungszuschlag mind. € 25 pro angefangenen Monat, max. € 25.000

Bei Überschreitung der Abgabefrist soll es ohne Ermessen der Finanzbehörde einen Verspätungszuschlag geben, es sei denn, die Finanzbehörde hat die Frist nach § 109 AO n.F. (ggf. rückwirkend) verlängert, die Steuer wird auf Null Euro oder auf einen negativen Betrag festgesetzt oder es kommt zu keiner Nachzahlung bzw. sogar zu einer Erstattung.

Bei erstmaliger Aufforderung zur Abgabe einer Steuererklärung nach Ablauf der gesetzlichen Abgabefrist kommt der gesetzliche Verspätungszuschlag nur für die Monate zur Anwendung, die nach dem Ablauf der in der Aufforderung gesetzten Erklärungsfrist begonnen hat. Voraussetzung aber ist, dass der Aufgeforderte bis zum Zugang der Anforderung der Steuererklärung davon ausgehen konnte, keine abgeben zu müssen.

Einbezug von Wirtschaftlichkeitsaspekten i.R.d. Besteuerung

Der Amtsermittlungsgrundsatz erfährt durch das Gesetz eine tiefgreifende Änderung. Die Finanzbehörden sollen ermächtigt werden, bei der Entscheidung über Art und Umfang der Ermittlungen auch ihre allgemeinen Erfahrungen sowie Wirtschaftlichkeits- und Zweckmäßigkeitsgesichtspunkte mit zu berücksichtigen (§ 88 Abs. 2 und Abs. 3 AO n.F.). Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen scheiterte mit ihrem Antrag, den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit auf Grund der maschinellen Aussteuerung durch die Risikomanagementsysteme der Finanzverwaltung nicht in das Gesetz aufzunehmen.

Weitere Änderungen der Abgabenordnung

Weitere Änderungen der Abgabenordnung betreffen insbesondere die elektronische Übermittlung von Daten des Steuerpflichtigen durch Dritte z.B. Rentenversicherung, Arbeitgeber, Bundesagentur für Arbeit und private Krankenversicherung (§ 80a und § 87 Abs. 1 AO n.F.). So wird mit Ende des Monats Februar des Folgejahres eine gesetzliche Übermittlungsfrist nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz eingeführt, die sanktionsbehaftet ist (§ 93c Abs.1 Nr. 1 AO n.F.). In diesem Zusammenhang wird es auch Änderungsmöglichkeiten des Steuerbescheides zu Gunsten des Steuerpflichtigen gem. § 175b Abs. 2 AO n.F. geben.

Verpflichtende DLS kommt

Eine weitere Ergänzung betrifft die gesetzliche Einführung der bislang freiwilligen Anwendung einer digitalen Lohn-Schnittstelle (DLS) gem. § 41 Abs. 1 EStG n.F. i.V.m. § 4 LStDV n.F.). Dabei hat der Steuerpflichtige die aufzuzeichnenden Daten den Finanzbehörden nach einer amtlich vorgeschriebenen einheitlichen digitalen Schnittstelle im Rahmen einer Lohnsteueraußenprüfung oder einer Lohnsteuernachschau zur Verfügung zu stellen.

Von der Vorlage- zur Vorhaltungspflicht

Künftig sollen die Steuerpflichtigen der Steuererklärung regelmäßig keine Belege mehr beifügen. Das Finanzamt soll die Belege nur bei Bedarf anfordern. Belege, die noch zu übersenden sind, sollen künftig auch elektronisch übermittelt werden können.

Massendatenveranlagungen

Festzuhalten bleibt, dass es mit der Einführung des Gesetzes zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens nach wie vor nicht zur elektronischen Pflichtabgabe der Steuererklärung vor allem bei reinen Arbeitnehmerveranlagungen kommt. In diesen Fällen entscheidet der Steuerpflichtige über die Form der Abgabe nach wie vor selbst.

Weitere Änderungen außerhalb des Besteuerungsverfahrens

Neben den Änderungen in Bezug auf das Besteuerungsverfahren ist besonders die Einführung eines Wahlrechts zu den allgemeinen Verwaltungskosten gem. § 255 Abs. 2 S. 3 HGB hervorzuheben. Infolge des BilMoG wurde mit der letzten Neufassung der Einkommensteuer-Richtlinien in R 6.3 EStÄR 2012 eine gravierende Änderung der steuerlichen Herstellungskostendefinition beschlossen. Dadurch wurde zunächst eine Aktivierung für die angemessenen Teile von Verwaltungskosten und weiterer Aufwendungen vorgeschrieben, was zu einem erneuten Abweichen zwischen handelsrechtlichen und steuerlichen Herstellungskosten und zu hohem einmaligen sowie laufendem administrativen Aufwand für die Unternehmen geführt hätte.

Zeitgleich mit der Veröffentlichung der EStÄR 2012 (BStBl 2013 I S. 276) wurde am 25.03.2013 ein BMF-Schreiben veröffentlicht, das die Beibehaltung der bisherigen Herstellungskostenermittlung nach R 6.3 Abs. 4 EStR 2008 so lange ermöglicht, bis eine abschließende Beurteilung der sich aus der Neuregelung ergebenden Konsequenzen, insbesondere des administrativen Aufwands für die Unternehmen, vorliegt (s. BMF-Schreiben vom 25.03.2013, BStBl 2013 I S. 296).

Nun wird der Status Quo wiederhergestellt, sodass den Unternehmen – wie bereits vor dem BilMoG – ein Wahlrecht zur Aktivierung der allgemeinen Verwaltungskosten zusteht. Die Regelung enthält allerdings einen Übereinstimmungsvorbehalt für die Gewinnermittlung nach § 5 EStG. Dadurch soll eine einheitliche Bewertung in der Handels- und der Steuerbilanz erreicht und sichergestellt werden, dass die Ausübung des steuerlichen Bewertungswahlrechts nicht allein steuerlich motiviert ist, sondern der Vereinfachung und dem Bürokratieabbau dient.

24

17.06.2016

Darüber hinaus zu erwähnen ist die Einführung einer 6-monatigen Bearbeitungsfrist für Anträge auf Erteilung von verbindlichen Auskünften (§ 89 AO).

BMF: Abzugsfähigkeit von Verlusten aus dem Verfall von Optionen

In drei Verfahren (IX R 48/14, IX R 49/14 und IX R 50/14) hatte sich der BFH mit der Abzugsfähigkeit von Verlusten aus dem Verfall von Aktien- bzw. Indexoptionen befasst und entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung in allen drei Fällen die Anschaffungskosten für die verfallenen Optionen als Verluste aus Termingeschäften berücksichtigt (vgl. TAX WEEKLY # 09/2016).

Mit [BMF-Schreiben vom 16.06.2016](#) werden nun die Rz. 27 und 32 des BMF-Schreibens vom 18.01.2016 entsprechend angepasst. Es wird nicht beanstandet, wenn für die Kapitalertragsteuererhebung die Änderung der Rz. 27 und 32 in der Fassung des BMF-Schreibens vom 16.06.2016 zum 01.01.2017 angewendet wird.

BFH: Sofortabzug eines Disagios

Der BFH hatte im Urteil vom 08.03.2016 ([IX R 38/14](#)) über die Frage zu entscheiden, ob ein Disagio in voller Höhe sofort als Werbungskosten abgezogen werden kann oder der Abzug eines Teils des Disagios lediglich über den Zinsfestschreibungszeitraum verteilt zulässig ist.

Im Streitfall hatten die Kläger (Eheleute) zur Finanzierung eines vermieteten Mehrfamilienhauses ein Hypothekendarlehen von nominell 1.333.000 € aufgenommen. Der Nominalzinssatz betrug bei einer festen Zinsbindung von zehn Jahren 2,85 % jährlich. Bei der Festlegung dieses Zinssatzes war ein Disagio i.H.v. 10 % der Darlehenssumme berücksichtigt worden.

In der Einkommensteuererklärung für den Veranlagungszeitraum 2009 machten die Kläger bei der Ermittlung der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung des Mehrfamilienhauses das Disagio in voller Höhe als sofort abziehbare Werbungskosten geltend. Das Finanzamt berücksichtigte hingegen nur die Hälfte des Disagios (66.725 €) als sofort abziehbare Werbungskosten, da nur i.H.v. 5 % der Darlehenssumme von einem marktüblichen Disagio auszugehen sei. Der über 5 % hinausgehende Disagiobetrag könne nur über den Zinsfestschreibungszeitraum von zehn Jahren verteilt zum Werbungskostenabzug zugelassen werden. Der Einspruch gegen die nur anteilige Berücksichtigung des Disagios hatte ebenso wenig Erfolg wie die Klage vor dem Finanzgericht.

Nunmehr hat der BFH das Urteil der Vorinstanz aufgehoben und den Streitfall zur anderweitigen Verhandlung an das Finanzgericht zurückverwiesen. Zu Unrecht habe das Finanzgericht die Marktüblichkeit des Disagios verneint.

Die Regelung des § 11 Abs. 2 S. 3 EStG, wonach im Voraus geleistete Ausgaben für eine Nutzungsüberlassung von mehr als fünf Jahren insgesamt auf den Zeitraum gleichmäßig zu verteilen seien, für den die Vorauszahlung geleistet wurde, sei nach S. 4 der Vorschrift nicht auf ein Disagio anzuwenden, soweit dieses sich im marktüblichen Rahmen bewege. Bezogen auf die Funktion eines Disagios ergebe sich die Marktüblichkeit aus der Höhe des Disagios im Verhältnis zur Höhe

und Laufzeit des Kredits in Relation zu den aktuellen Verhältnissen auf dem Kreditmarkt. Aus der Gesetzesbegründung lasse sich entnehmen, dass nur dann von keinem marktüblichen Disagio mehr auszugehen sei, wenn es sich um „ungewöhnliche“ Gestaltungen handeln würde. Dies wäre dann der Fall, wenn eine Vereinbarung außerhalb des auf dem aktuellen Kreditmarkt üblichen Rahmens getroffen worden wäre. Werde hingegen eine Zins- und Disagiovereinbarung mit einer Geschäftsbank wie unter fremden Dritten geschlossen, spräche dies für eine Marktüblichkeit. Eine solche Vermutung könne aber bei Vorliegen besonderer Umstände widerlegt werden. Hierzu gehörten beispielsweise eine besondere Kreditunwürdigkeit des Darlehensnehmers, besondere persönliche Beziehungen der Beteiligten zueinander oder ganz atypische Vertragsgestaltungen.

Die Vereinfachungsregelung im BMF-Schreiben vom 20.10.2003 (BStBl. I 2003, S. 546), wonach von einer Marktüblichkeit ausgegangen werden könne, wenn für ein Darlehen mit einem Zinsfestschreibungszeitraum von mindestens fünf Jahren ein Disagio in Höhe von bis zu 5 % vereinbart worden sei, diene lediglich einer Sachverhaltstypisierung, die die tatrichterliche Würdigung erleichtern solle. Die Nichtbeanstandungsgrenze treffe hingegen keine Aussage wenn, wie im vorliegenden Streitfall, ein Disagio von mehr als 5 % vereinbart worden sei. Da das Finanzgericht offensichtlich ein Disagio von mehr als 5 % ohne nähere Einzelfallprüfung als nicht mehr marktüblich qualifizierte, habe es auch keine Sachverhaltsermittlungen durchgeführt, ob besondere Einzelumstände des konkreten Falls gegen die durch den Vertragsschluss mit einer Geschäftsbank indizierte Marktüblichkeit gesprochen hätten. Dies müsse nunmehr im zweiten Rechtsgang nachgeholt werden.

24

17.06.2016

Urteile und Schlussanträge des EuGH bis zum 10.06.2016

Aktenzeichen	Datum	Stichwort
C-479/14	08.06.2016	Vorlage zur Vorabentscheidung – Freier Kapitalverkehr – Art. 63 AEUV und 65 AEUV – Schenkungsteuer – Schenkung einer im Inland belegenen Immobilie – Nationale Regelung, die für Gebietsansässige einen höheren Steuerfreibetrag vorsieht als für Gebietsfremde – Bestehen einer optionalen Regelung, die es jeder in einem Mitgliedstaat der Union ansässigen Person erlaubt, den höheren Freibetrag in Anspruch zu nehmen
C-332/14	09.06.2016	Vorlage zur Vorabentscheidung – Steuerrecht – Mehrwertsteuer – Richtlinie 77/388/EWG – Art. 17 Abs. 5 Unterabs. 3 – Geltungsbereich – Vorsteuerabzug – Gegenstände und Dienstleistungen, die sowohl für steuerbare als auch für steuerbefreite Umsätze verwendet werden (gemischt genutzte Gegenstände und Dienstleistungen) – Bestimmung der Zuordnung von Gegenständen und Dienstleistungen, die für die Errichtung, Nutzung, Erhaltung und Unterhaltung eines Gebäudes erworben wurden, mit dem zum Teil Umsätze ausgeführt werden, für die ein Recht auf Vorsteuerabzug besteht, und zum Teil Umsätze, für die dieses Recht nicht besteht – Änderung der nationalen Regelung über die Modalitäten der Berechnung des Pro-rata-Satzes des Vorsteuerabzugs – Art. 20 – Berichtigung der Vorsteuerabzüge – Rechtssicherheit – Vertrauensschutz
C-586/14	09.06.2016	Vorlage zur Vorabentscheidung – Inländische Abgaben – Art. 110 AEUV – Von einem Mitgliedstaat auf Kraftfahrzeuge bei der erstmaligen Zulassung oder der erstmaligen Umschreibung des Eigentums erhobene Abgabe – Abgabeneutralität zwischen aus anderen Mitgliedstaaten stammenden Gebrauchsfahrzeugen und gleichartigen auf dem nationalen Markt verfügbaren Kraftfahrzeugen

Alle am 15.06.2016 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (V)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
V R 6/14	06.04.2016	Zum Vorsteuerabzug bei Einwerbung von Kapital für einen Beteiligungserwerb
IX R 38/14	08.03.2016	Sofortabzug eines Disagios
X R 26/13	17.02.2016	Gemischt genutzte Nebenräume siehe auch: Pressemitteilung Nr. 43/16 vom 15.6.2016

Alle am 15.06.2016 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (NV)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
VI R 69/12	10.03.2016	Zivilprozesskosten als außergewöhnliche Belastungen

24

17.06.2016

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
I R 70/14	28.01.2016	Gesellschafter-Fremdfinanzierung bei upstream-Darlehen
V B 3/15	12.04.2016	Zum Leistungsaustausch bei Verträgen mit Körperschaften des öffentlichen Rechts
IX B 18/16	28.04.2016	Grundsätzliche Bedeutung beim Verlustabzug in Erbfällen - Divergenzrüge - Verstoß gegen den klaren Inhalt der Akten
III B 137/15	05.04.2016	Keine Verletzung rechtlichen Gehörs bei Ladung eines Beteiligten über seinen Prozessbevollmächtigten
VI R 93/13	20.01.2016	Zivilprozesskosten aus erbrechtlichen Streitigkeiten keine außergewöhnliche Belastung
X R 49/14	09.03.2016	Mittelbare Zulageberechtigung und Mindesteigenbeitrag - Vermeintliche "Klarstellung" des Gesetzgebers kann konstitutive Gesetzesänderung sein - Kein Verlangen von gesetzlich nicht normierten Voraussetzungen zur Durchführung des automatisierten Verfahrens
VI R 14/13	20.01.2016	Durch Vergleich entstandene Zivilprozesskosten als außergewöhnliche Belastung
XI B 77/15	29.03.2016	Zum Vertrauensschutz bei Ausfuhrlieferungen
IX R 20/13	16.02.2016	Keine Aufteilung der Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer
IX R 21/13	16.02.2016	Keine Aufteilung der Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer - teilweise inhaltsgleich mit BFH-Urteil vom 16.2.2016 IX R 20/13

Alle bis zum 17.06.2016 veröffentlichten Erlasse

Aktenzeichen	Datum	Stichwort
IV C 1 - S 2252/14/1000 1 :005	16.03.2016	Revisionsverfahren von grundsätzlicher Bedeutung; Entscheidungen des BFH IX R 48/14, IX R 49/14 und IX R 50/14 vom 12. Januar 2016; Ergänzung des BMF-Schreiben "Einzelfragen zur Abgeltungsteuer" vom 18. Januar 2016 (BSt-BI I S. 85)
III C 2 - S 7244/07/1000 2	02.06.2016	Umsatzsteuersatz für die Beförderung von (kranken und verletzten) Personen mit Taxen und Mietwagen; Konsequenzen der BFH-Urteile vom 2. Juli 2014, XI R 22/10 und XI R 39/10, sowie vom 15. September 2015, V R 4/15

Herausgeber

WTS Steuerberatungsgesellschaft mbH

www.wts.de • info@wts.de

Redaktion

Dr. Martin Bartelt, Georg Geberth, Lothar Härteis, Stefan Hölzemann

München

Lothar Härteis

Thomas-Wimmer-Ring 1-3 • 80539 München

T: +49(0) 89 286 46-0 • F: +49 (0) 89 286 46-111

Düsseldorf

Michael Wild

Peter-Müller-Straße 18 • 40468 Düsseldorf

T: +49 (0) 211 200 50-5 • F: +49 (0) 211 200 50-950

Erlangen

Andreas Pfaller

Allee am Rötelheimpark 11-15 • 91052 Erlangen

T: +49 (0) 9131 97002-11 • F: +49 (0) 9131 97002-12

Frankfurt

Robert Welzel

Taunusanlage 19 • 60325 Frankfurt/Main

T: +49 (0) 69 133 84 56-0 • F: +49 (0) 69 133 84 56-99

Hamburg

Eva Doyé

Neuer Wall 30 • 20354 Hamburg

T: +49 (0) 40 320 86 66-0 • F: +49 (0) 40 320 86 66-29

Raubling

Andreas Ochsner

Rosenheimer Straße 33 • 83064 Raubling

T: +49 (0) 8035 968-0 • F: +49 (0) 8035 968-150

Köln

Stefan Hölzemann

Sachsenring 83 • 50677 Köln

T: +49 (0) 221 348936-0 • F: +49 (0) 221 348936-250

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS-Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.